

# Satzung

## § 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Hartpenning-muckt-auf". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "**Hartpenning-muckt-auf e. V.**" führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83607 Holzkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein "Hartpenning-muckt-auf" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung und der Durchsetzung von Belangen der Bürger von Hartpenning bezüglich des Natur-, Umwelt- und des Landschaftsschutzes, der Erhaltung des Dorfcharakters durch Mitwirkung bei der Ortsentwicklung, durch Verkehrsberuhigung, durch die Bewahrung der bäuerlichen Landwirtschaft und der handwerklichen Kleinbetriebe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Versammlungen der Bürger Hartpennings zur gemeinsamen Meinungsbildung, Erarbeitung von Vorschlägen an den Gemeinderat, an den Kreistag oder Eingaben bei Behörden im Sinne der Vereinszwecke, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Aufbereitung von Presseinformationen, um das öffentliche Interesse der Vereinszwecke darzulegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des

Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vereinsausschuss zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.

#### **§ 4 — Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Minderjährige zahlen den halben Beitragssatz. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt regelmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren. Jahresbeiträge werden auch nicht anteilig erstattet.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

(3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertretern/-innen, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Kassier/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Bestellung der Mitglieder des Vereinsausschusses und Bestimmung deren Aufgaben
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren beginnend mit der Feststellung der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, behelfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 7 — Vereinsausschuss**

(1) Dem Vereinsausschuss gehören der Vorstand und bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder an, denen der Vorstand zweckmäßige Sachaufgaben übertragen kann.

(2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet insbesondere endgültig in Personalangelegenheiten. Über zweckgebundene Ausgaben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen sind, entscheidet er unbeschränkt.

(3) Dem Vereinsausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, und die Kommunikation nach außen, wozu auch die Gestaltung und Pflege des Internetauftritts zählt.

(4) Der Vereinsausschuss ist Schieds- und Rügegericht, er ist in seiner ganzen Tätigkeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander und über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 8 — Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. In der Regel werden die Einladungsschreiben unter Angabe der Tagesordnung elektronisch an die Mitglieder übermittelt. Behelfsweise sind die Einladungsschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(8) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

(9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Bei Verhinderung des Schriftführer bestimmt der Versammlungsleiter einen Ersatzschriftführer.

## **§ 9 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem gemeinnützigen und im Vereinsregister eingetragenen TSV Hartpenning e.V., Piesenkamer Straße 19, 83607 Großhartpenning zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-in und der/die Kassier/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 09. April 2014 errichtet, am 28.04.2014 und 22.05.2014 und 26.07.2014 zur endgültigen Fassung angepasst.

### **Liste der Gründungsmitglieder und Unterzeichner:**

Karli	Erdal	Marktfeldweg 6	83607	Holzkirchen	
Bacher	Max Jun.	Am Hinterfeld 2	83607	Holzkirchen	
Bacher	Max Sen.	Am Hinterfeld 3	83607	Holzkirchen	
Hutzler	Hans	Iselweg 2	83607	Holzkirchen	
Scholz	Christoph	Marktfeldweg 9	83607	Holzkirchen	
Lohmayr	Johann	Hackenseestr. 4	83607	Holzkirchen	
Kraiß	Steffen	Am Hinterfeld 4	83607	Holzkirchen	